

*Juchems, Agnes/Lüttringhaus, Maria (2007): „Sofort raus aus der Familie“ – Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker beurteilen im Planspiel einen Fall von Kindeswohlgefährdung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit, Jg. 154, September/Oktober 2007, S.170-173.*

## »Sofort raus aus der Familie!«

### Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker beurteilen im Planspiel einen Fall von Kindeswohlgefährdung

■ Agnes Juchems und Maria Lüttringhaus

*It is quite common that we face a tone of mistrust and misunderstanding between politics and youth welfare. Municipal politicians together with professionals of the general social service (Allgemeiner Sozialdienst) learned during a conference about the tensions which coin the daily work, concerned with juridical definitions and frameworks, professional quality standards, financial necessities and human qualms.*

*Il est assez courant de voir s'opposer un mur de défiance et d'incompréhension entre les politiques et l'aide à la jeunesse. Lors d'une conférence réunissant des politiciens locaux et des intervenants des services sociaux à Siegen ont émergé les premières tensions qui forment le travail quotidien, au sujet des définitions et cadres légaux, des normes de qualité professionnelle, des besoins financiers et des scrupules des personnes.*

Agnes Juchems ist Abteilungsleiterin für Soziale Dienste beim Jugendamt der Stadt Siegen.

E-Mail a\_juchems@siegen.de  
Dr Maria Lüttringhaus ist Leiterin des Lüttringhaus: Institut für Sozialraumorientierung, Quartier- und Case Management (DGCC), freie Mitarbeiterin beim Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung (ISSAB) der Universität Duisburg-Essen und Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit e. V. E-Mail ml@luettringhaus.info

*Zwischen Politik und Jugendhilfe herrscht oft Misstrauen und Unverständnis. Was die alltägliche Arbeit im Spannungsfeld rechtlicher Vorgaben, fachlicher Qualitätsstandards, finanzieller Notwendigkeiten und menschlicher Skrupel bedeutet, erfuhren in Siegen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker während einer gemeinsamen Fallkonferenz mit Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes.*

»So einen Fall wie Kevin wird es bei uns nicht geben!« – Sätze wie dieser waren nach dem Tod eines zweijährigen Kindes in Bremen von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern keine Seltenheit. In der öffentlichen – und auch der Fachdiskussion – stand und steht immer wieder der Begriff der »Garantenstellung« der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe im Mittelpunkt. Aber was wird da der Jugendhilfe eigentlich zugemutet?

»Mit dem Begriff der »Garantenstellung« werden implizite Omnipräsenz und Omnipotenzzuschreibungen an die Jugendhilfe aktualisiert, die untergründig die Einstellung eines großen Teils der Öffentlichkeit gegenüber dem Jugendamt prägen. Dies birgt die Gefahr, dass dabei differenzierte Erwägungen zu den sozialpädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Funktionskomplexität und der Organisationsweisen der öffentlichen Jugendhilfe unterlaufen werden. Das semantische Umfeld des Garantenbegriffs sorgt somit für Nebenwirkungen im Diskurs über die Funktion der Jugendhilfe: Es erzeugt Erwartungen, die wegen ihres impliziten Charakters kaum durch Diskurs wirkungsvoll bearbeitet werden können, die aber dennoch oder gerade dadurch Prägungskraft erhalten.« (Merchel 2005, S. 463).

Diese Erwartung der Öffentlichkeit danach, dass Grausamkeiten, Gewalt und schwere Unterlassungen an Kindern »garantiert« nicht geschehen, kann Jugendhilfe nicht bedienen. Selbstverständ-

lich jedoch hat die Jugendhilfe den gesetzlich festgelegten Pflichtauftrag, das Kindeswohl zu wahren und kann diesbezüglich auch rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Für die Jugendhilfe gibt es klare, aus dem Gesetz resultierende Verhaltenspflichten, das Kindeswohl zu schützen. Dieses Verhalten muss immer – nicht nur für den Krisenfall – klar und nachvollziehbar sein. Um diese Aufgabe Kinderschutz bestmöglich zu realisieren müssen, so Merchel (2007, S. 12 f.) drei Dimensionen berücksichtigt werden:

- Erstens ist die individuelle Fachlichkeit der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters gefragt, den Kinderschutzauftrag zu leisten. Hierzu zählen vor allem die Kompetenz des Erkennen und Erfassens von Risikofaktoren, die Risikoabschätzung in Abwägung mit den vorhandenen Ressourcen und das Handeln durch das Erteilen von klaren Aufträgen und Auflagen nach fachlichen Standards (vgl. Lüttringhaus/Streich 2007, S. 145 ff.), die Vereinbarung von geeigneten Wegen und Maßnahmen für die Realisierung der erteilten Aufträge und Auflagen sowie deren Kontrolle. Im Krisenfall zielt die strafrechtliche Diskussion vor allem auf diese Aspekte der persönlichen Verantwortung und dem individuellen Fehlverhalten der fallführenden Fachkraft.
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter üben ihre Aufgaben jedoch als Teil ihrer Organisation aus. Ebenso wichtig sind daher zweitens die dort für den Schutzauftrag institutionell verabredeten Standards und Verfahrenswege. Somit ist ein unzulängliches Vorgehen der fallführenden Fachkraft in der Regel auch ein strukturelles Problem, das nicht hinreichend bedacht und in der Diskussion um den Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII) noch immer zu sehr vernachlässigt wird (vgl. Busch/Fieseler 2006, S. 327 f.). Zu solchen strukturellen Verfahrensweisen zum Kinderschutz gehören beispielsweise Hilfsinstrumen-

te zur Bewertung eines Risikos (Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumente), Dokumentationshinweise und Dokumentationsvorlagen, Handlungskonzepte im Umgang mit Meldungen, Anleitungen zur Absprachepflicht mit der Leitungsebene, verbindliche Standards zur Formulierung von Auflagen und Aufträgen und nicht zuletzt die kollegiale Beratung um gerade in Kinderschutzfragen zu einer fachlich von mehreren Fachkräften reflektierten Falleinordnung und verbindlichen Vorgehensweisen zu kommen (vgl. Merschel 2007, S. 14, Schrappner 1996, S. 20; Wiesner 1999, S. 30).

- Bei der Diskussion um die bestmögliche Realisierung des Schutzauftrages muss jedoch drittens berücksichtigt werden: Nicht zuletzt hat auch die Hierarchie in den Institutionen die Verantwortung diese Verhaltenspflichten der fallzuständigen Fachkraft zu fördern und zu unterstützen und dies bis zur Ebene der »Abteilungsleiter oder Amtsleiter, ja auch Dezernenten und Landräte, wengleich es mit zunehmender Entfernung zur Rechtsgutverletzung immer schwieriger wird, den Anteil oder die Spezifik der Verantwortung zu identifizieren und strafrechtlich zu würdigen« (Wiesner 1999, S. 8).

Leitungskräfte, aber auch Politikerinnen und Politiker prägen und transportieren die herrschende Organisationskultur, sie steuern die formellen – aber auch die informellen – Handlungsmechanismen in den Einrichtungen. Zu den Fallstricken auf der Leitungsebene zählt die Tatsache, dass zwar häufig die genannten – manchmal beindruckend formulierten Schriftsätze – als Verfahrensanforderungen in der Organisation existieren. Aber dies garantiert noch lange nicht, dass sie in die tägliche Praxis einfließen. Manchmal schlummern sie in Schubladen vor sich hin oder sie können nicht fachgerecht genutzt werden, weil keine entsprechende Struktur vorhanden ist oder keine ausreichende Qualifizierung stattfand. Hier ist es Aufgabe von Leitungskräften, eine Organisationskultur zu schaffen, durch die die Umsetzung von Standards im Kinderschutz systematisch befördert wird. Es gilt die Fachkräfte mit den Handlungsempfehlungen vertraut zu machen, diese als verbindliche Bestandteile der Praxis zu verankern, zu kontrollieren und zu evaluieren.

Die Realisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung ist aber in Organisationen schwierig, in denen der Druck durch Sparmaßnahmen an die Mitarbeiterschaft weitergegeben wird oder wo Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Zuwachs von Aufgaben kaum Zeit haben, den Verfahrensanforderungen auch Folge leisten zu können. Nicht nur die Amtsleitung, auch die Politik tragen die Verantwortung für auskömmliche Rahmenbedingungen. Da wird den Fachkräften Sozialer Arbeit manchmal auch (unwissend und nicht immer laut ausgesprochen) inkompetentes Vorgehen unterstellt: »Die müssten viel mehr tun!« »Fallbesprechungen sind doch nur Kaffeerunden!« »Wieso greift da das Jugendamt nicht ein?« Da werden dem Allgemeinen Sozialdienst neue Aufgaben zugesprochen, die oftmals sinnvoll sind (Gestaltung der Schnittstelle zu Schule und Jugendarbeit, Ausbau fallunspezifischer Arbeit, Qualifizierung kooperierender amtsinterner Einrichtungen rund um den § 8a SGB VIII usw.). Es mangelt jedoch häufig an der Prioritätensetzung oder die Aufgaben-delegation ist ungeklärt.

## » Wieso greift das Jugendamt nicht sofort ein?«

Im Folgenden beschreiben wir, wie es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt Siegen gelungen ist, Mitgliedern einer Ratsfraktion einerseits einen Einblick in die konkrete Praxis zum Kinderschutz zu geben und ihre Verfahren zum Schutzauftrag zu erklären, und andererseits die Vielfalt, die Komplexität, die Grenzen des Arbeitsfeldes und nicht zuletzt die Zeitintensität mancher Aufgabenbereiche in Ansätzen zu skizzieren.

### Die Ausgangslage in Siegen

Kinder- und Jugendhilfe findet auch in Siegen (ca. 105 700 Einwohner) im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vorgaben, fachlichen Qualitätsstandards, finanziellen Notwendigkeiten und menschlichen Empfindungen statt. Im Jugendhilfeausschuss der Stadt Siegen wird seit

Jahren die Entwicklung der Erziehungshilfen kontinuierlich beraten, sowohl unter fachlichen und strukturellen als auch unter fiskalischen Gesichtspunkten. Das Jugendamt stellt sich der Herausforderung, bei wachsenden Aufgaben und bei knapper werdenden Finanzmitteln die Erziehungshilfen zielgerichtet und effektiv so weiter zu entwickeln, dass sie dem Bedarf gerecht werden und den fachlichen Erfordernissen entsprechen (z. B. Orientierung am Willen der Betroffenen, an Zielen, an Aufträgen und Auflagen). Der öffentliche und die freien Träger der Jugendhilfe verfolgen in Siegen gemeinsam das fachliche Ziel, die Erziehungshilfen flexibel, ressourcen- und sozialraumorientiert zu erbringen.

### Kollegiale Beratung als Instrument der Absicherung

In diesem Kontext wurde die kollegiale Beratung im Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Siegen eingeführt (vgl. Lüttringhaus 2007, S. 74 ff.) und zum festen Bestandteil fachlichen Handelns. Kollegiale Bera-

tung wird dabei als Instrument verstanden, die Standards des Allgemeinen Sozialdienstes zu sichern und den fachlichen Ansporn hoch zu halten.

Entscheidend ist, dass nicht Rezepte verteilt werden und auf Defizite geschaut wird, sondern auf Lösungen, Ziele und auf die Vielfalt möglicher Lösungswege. Die Fachkräfte wenden das Verfahren zum einen bei der Hilfeplanung an (§ 36 SGB VIII). Zum anderen wird die kollegiale Beratung auch angewandt in den Fragen, bei denen es um die Falleinordnung geht (vgl. Lüttringhaus/Streich 2007, S. 145 ff.). Die Frage, ob bei einem Fall Gefährdung vorliegt, lautet dann in der Regel:

- Wo würdet Ihr den Fall xy einordnen?
  - a) in den Leistungsbereich b) in den Graubereich (drohende Gefährdung oder Klärung von Gefährdung) oder c) in den Gefährdungsbereich. Mit welcher Begründung? ▶

- Wie würdet Ihr vorgehen?

Im Herbst letzten Jahres wandte sich eine der großen Fraktionen im Rat der Stadt Siegen an den Allgemeinen Sozialdienst, um vertiefende Einblicke in die Aufgaben des Dienstes und die alltägliche Fallarbeit zu erhalten. Besondere Brisanz bekam der Austausch durch den aktuell bekannt gewordenen grausamen Tod des kleinen Kevin aus Bremen. Dadurch angestoßen befassten sich auch in Siegen Politik und Medien mit der Frage nach der Qualität der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die Vorstellung der Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes nach außen – gerade nach solchen drastischen Vorfällen – stellt sicherlich nicht nur die Fachkräfte in Siegen immer wieder vor Herausforderungen. Auch diesmal fragte man sich: Wie schaffen wir es, ein umfassendes Bild von unserer Arbeit zu vermitteln, ohne nur zu referieren? Wie gelingt es uns, Politikerinnen und Politiker, die mit vielen unterschiedlichen Themen befasst werden, einen wirkungsvollen Einblick in unsere Arbeit zu geben? Welche Möglichkeiten gibt es, sie aktiv zu beteiligen? Die Lösung: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes beraten mit den Fraktionsmitgliedern anonymisiert einen konkreten Fall nach dem Modell der kollegialen Beratung.

## Nicht nur über Kinderschutz reden, sondern erfahrbar machen

Zu Beginn der Fallberatung wurden die Bedeutung der kollegialen Beratung und das Verfahren dargestellt. Als Berater konnten sowohl Politikerinnen und Politiker als auch Fachkräfte mitwirken. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes moderierten und hielten die wichtigsten Punkte schriftlich fest. Alle Beteiligten erhielten die Orientierungshilfen für die Fallbesprechung, die auch sonst im Alltag von den Fachkräften genutzt werden. Die teilnehmenden Politikerinnen und Politiker wurden im weiteren Verlauf konfrontiert mit dem in Siegen geltenden strukturierten Ablaufschema, einer stringenten Moderation, mit klaren Zeitvorgaben und unterschiedlichen Rollenvorgaben (z. B. »Berater«, »Perspektivwechsler«). Das in Siegen angewandte Verfahren der kollegialen Beratung (vgl. Lüttringhaus 2007)

beinhaltet zu Beginn der Beratung zudem einen verbindlichen Kurzcheck durch die Moderation, ob die in der Institution bis zum Zeitpunkt der Beratung verbindlichen Vorgehensweisen und Standards eingehalten wurden. So wurde deutlich, wie in den Teams konsequent auf die Einhaltung von Standards geachtet wird.

Beraten wurde folgende Problemstellung: Eine Mutter mit einer Borderline-Störung wird den Bedürfnissen ihres zweijährigen Kindes immer weniger gerecht; das Kind entwickelt zunehmend Auffälligkeiten; die Mutter hatte das wütende Kind geschlagen. Die Familie erhielt zu dem

Zeitpunkt ambulante Hilfe zur Erziehung. Es ging in der kollegialen Beratung darum, den Fall zum aktuellen Zeitpunkt einzuordnen in den Leistungs-, Grau- oder Gefährdungsbereich. Wir verzichteten auf eine weitere ausführliche Falldarstellung, da hier die Wirkung in der Schnittstellenarbeit zur Politik im Vordergrund steht.

## Von wegen: Teamsitzung sind Kaffeekränzchen

Sehr aufschlussreich war am Ende der Beratung die Tatsache, dass alle Beteiligten

## Literatur

- Busch, M./Fieseler, G.: Schutzauftrag trifft Praxis. Nach § 8a SGB VIII ein »Weiter so« in neuem Gewand? In: Jugendhilfe 6/2006, S.327–330.
- Deutscher Verein (Hg.): Empfehlungen des deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII. In: NDV. Heft 11/2006, S.494–501.
- Hinte, Wolfgang: Das Fachkonzept »Sozialraumorientierung«. In: Hinte, W./Treeß, H.: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim/München 2007, S. 15–120.
- Lüttringhaus, Maria: Qualitätssicherung in der Jugendhilfe – trotz knapper Kassen: Grundlagen des Konzepts sozialraumorientierter Jugendhilfe, in: Evangelische Jugendhilfe, Heft 2, April 2007, S. 74–86.
- Lüttringhaus Maria/Streich, Angelika: Kinderschutz in der Jugendhilfe. Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2007, S. 145–150.
- Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika: Zielvereinbarungen in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg, in: Gillich, Stefan (Hg.): Nachbarschaften und Stadtteile im Umbruch, Gelnhausen 2007b, S. 135–149.
- Merchel, Joachim: Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe: zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen, in: Sozialmagazin 2–3/2007.
- Merchel, Joachim: »Garantenstellung und Garantspflicht«: Die Schutzfunktion des Jugendamtes zwischen Strafrecht, medialer Öffentlichkeit und fachlichen Konzepten, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 4/2005, S. 456–471.
- Merchel, Joachim/Schone, Reinhold: Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII, in: Forum Erziehungshilfen, Heft 2, S. 109–114.
- Münder, Johannes/Baltz, Jochem/Kreft, Dieter/Lakies, Thomas/Meysen, Thomas/Proksch, Roland/Schäfer, Klaus/ Schindler, Gila/Struck, Norbert/Tammes, Britta/Trenczeck, Thomas: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. vollständig überarbeitete Auflage 2006. Weinheim/München 2006.
- Schone, Reinhold: Kommunikation und Kooperation. Anforderungen an die Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kontext der Kindeswohlgefährdung; in: Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hg.): »... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt«, Aktuelle Beiträge, Heft 17, Berlin 1999, S. 30–48.
- Schrapper, Christian: »... mit einem Bein im Gefängnis?« Über das Risiko, für die Folgen seiner Arbeit verantwortlich gemacht zu werden; in: Sozialmagazin, Heft 7-8/1996, S. 19–21.
- Wiesner, Reinhard: Zur Garantspflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlverletzung; in: Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hg.): »... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt«, Aktuelle Beiträge, Heft 17, Berlin 1999, S. 7–20.

der Politik den Fall im Gefährdungsbereich eingeordnet haben. Sie waren der festen Überzeugung: Das Kind muss sofort aus der Familie herausgeholt und vor der Mutter geschützt werden. Alle Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes haben den Fall im Graubereich eingeordnet und durchaus Möglichkeiten gesehen, mit Aufträgen, welche die Mutter einzuhalten hat, der drohenden Kindeswohlgefährdung entgegen zu wirken und das Kind in der Familie zu belassen. So entwickelte sich im Anschluss an die Kollegiale Beratung eine sehr rege und emotional geführte Diskussion.

Alle Fraktionsmitglieder, sowohl die, die an der kollegialen Beratung aktiv mitgewirkt hatten, als auch diejenigen, die Beobachter waren, beschrieben anschaulich, dass ihnen das erste Mal in dieser Schärfe bewusst geworden sei, welchen Drahtseilakt der Allgemeine Sozialdienst in jedem Einzelfall zu vollbringen hat. Sie waren beeindruckt davon, dass sie die Gratwanderung und den schwierigen Ab-

wägungsprozess zwischen Unterstützung und Eingriff gespürt haben. Die Fraktionsmitglieder zeigten sich beeindruckt von der hohen Fachlichkeit und großen Sorgfalt, mit der die Aufgaben und Entscheidungen im Allgemeinen Sozialdienst beraten werden. Die Politikerinnen und Politiker bedankten sich für die eindrucksvolle Vorstellung und exemplarische Fallberatung, die ihnen deutlich gemacht habe, mit wie viel Verantwortungsbewusstsein, Mühe, Genauigkeit und Aufwand der Allgemeine Sozialdienst arbeitet. Den Vertreterinnen und Vertretern der Politik war auch klar geworden, dass der Allgemeine Sozialdienst durch die sorgfältige Vorgehensweise und die reflektierte fachliche Abwägung nicht zuletzt auch kostenbewusst agiert: »Ich denke, wir haben gemerkt, dass der Etat für erzieherische Hilfen sonst noch höher veranschlagt werden müsste«, so ein Fraktionsmitglied. Alle Teilnehmenden waren sich sicher, durch diesen Einblick

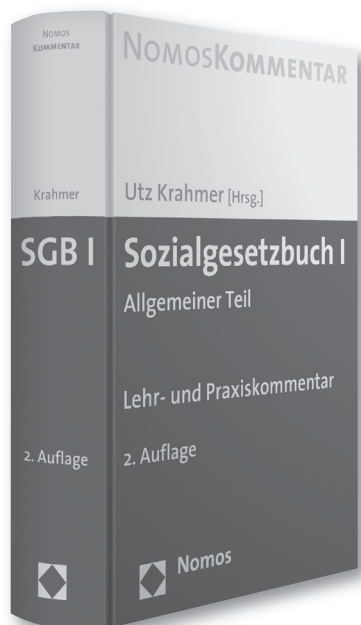
in die Praxis des Kinderschutzes künftige Beratungen in Ausschüssen und im Rat mit mehr Hintergrundwissen führen zu können.

## Resümee

Nicht nur in Siegen steht die Jugendhilfe vor dem Problem, sich über Widersprüche und Unvereinbarkeiten nach innen und außen, mit der Politik und den Medien austauschen zu müssen, um anderen Berufsgruppen die Wirklichkeit im Kinderschutz nachvollziehbar darzulegen. Das Vorhaben, mit der kollegialen Beratung interessierten »Fachfremden« die komplexen Entscheidungsprozesse, die im Allgemeinen Sozialdienst zur Alltagsarbeit gehören, näher zu bringen, ist geglückt. Das Beispiel zeigt auch: Die Jugendhilfe kann kreative Möglichkeiten nutzen, um ihre Arbeit nach außen verständlich zu machen. ♦

# »Standardliteratur«

Wolfgang Klingbeil, Die Angestelltenversicherung 2/04, zur Voraufgabe



## Sozialgesetzbuch I

Allgemeiner Teil  
Lehr- und Praxiskommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Utz Krahmer, FH Düsseldorf

2. Auflage 2007, ca. 500 S., geb., ca. 69,- €,

ISBN 978-3-8329-2221-4

Erscheint September 2007

**Jede Interpretation in den besonderen Sozialleistungsbereichen der SGB-Kodifikationen greift auf die Grundsätze des SGB I zurück.**

Der LPK-SGB I legt seinen Schwerpunkt auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie auf die Sozialhilfe und **erläutert die praxisrelevanten Bezüge zu SGB II und XII.**

**Die Neuauflage erweitert insbesondere die Darstellung:**

- der richtigen Erbringung der Sozialleistungen, u. a. durch die Freie Wohlfahrtspflege (§ 17)
- der Europäischen Grundrechte
- des Europäischen Wettbewerbs- und Beihilfenrechts
- des Europäischen Sozialrechts

 **Nomos**

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei Nomos | Telefon 07221/2104-37 | Fax -43 | [www.nomos.de](http://www.nomos.de) | [sabine.horn@nomos.de](mailto:sabine.horn@nomos.de)